

Informationen zur Ausnahmebewilligung von Schalldämpfern



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wichtig für uns ist gemäss 514.54 Waffengesetz, der Abschnitt Ausnahmebewilligungen:

WG. Art. 28b Nichtfeuerwaffen und Waffenzubehör:

Ausnahmebewilligungen für die Übertragung, den Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 2 können nur erteilt werden, wenn:

- a. achtenswerte Gründe vorliegen
- b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen
- c. die von diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Informationen zur Ausnahmebewilligung von Schalldämpfern



Kanton Bern
Canton de Berne

In der Schweiz insbesondere für den Kanton Bern ist folgendes Gesuch notwendig.

Kantonspolizei Bern

Ressourcen und Dienstleistungen

Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe

Postfach

3001 Bern

+41 31 638 60 60

www.police.be.ch



**Einfacher und schneller via
www.suisse-police.ch**

Gesuch um Erteilung einer kantonalen Ausnahmebewilligung

zum Zwecke des Erwerbs verbotener Waffen und/oder wesentlicher, besonders konstruierter Waffenbestandteile und/oder verbotenen Waffenzubehörs zur Sammlertätigkeit oder aus anderen achtenswerten Gründen nach Art. 28b Abs. 2 WG und Art. 28c Abs. 2 WG.

Informationen zur Ausnahmebewilligung von Schalldämpfern



Kanton Bern
Canton de Berne



Wichtige Angaben in der Ausnahmebewilligung:

1. Unter der Rubrik: Gesuchsteller/in
müssen die persönlichen Angabe vollständig ausgefüllt sein.
2. Unter der Rubrik: Gegenstand 1. 2. oder 3. :
Bezeichnung der Waffenart/-kategorie bitte «Schalldämpfer ankreuzen»
Zusätzliche bei Angaben zum Gesuch:
«Andere achtenswerte Gründe ankreuzen» und im Textfeld: eingeben:
«**Gebrauch eines Schalldämpfers zur Ausübung der Jagd und zur
Lärmreduktion gemäss SR 922.01. JSV**»
3. Bestätigung/Unterschrift nicht vergessen.

Bei einzureichenden Gesuchen per Post, bitte eine Copy der ID-Karte oder Pass beilegen!

Informationen zur Ausnahmebewilligung von Schalldämpfern

Vorsicht bei Grenzübertritten

Da der Schalldämpfer im **Eidg. Waffengesetz** noch als verbotenes Hilfsmittel gilt müssen die erforderlichen Aus- und Einreisedokumente kontrolliert werden:

Bei Übertritt von CH-Bürgern ins Ausland sollte auch ein Schalldämpfer im EU-Waffenpass eingetragen sein, oder man sollte als Minimum die Kantonale Ausnahmebewilligung bei sich führen.

Bei Einreise eines ausländischen Jagdgastes mit Gebrauch eines Schalldämpfers muss auch eine entsprechende Kantonale Ausnahmebewilligung vorliegen.

Grundsätzlich bitte die Waffengesetzgebung der jeweiligen Landesgesetzgebung beachten.